



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

EILT! Unverzögerlicher Informationszugang erforderlich; Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits am 3. Juli 2020!

1. Juli 2020

Mein Zeichen: TD20-008 ClientEarth

Beschwerde

In der Verwaltungsstreitsache

des ClientEarth – Anwälte der Erde e. V., Albrechtstraße 22 10117 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

– Antragsteller –

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39,
10623 Berlin –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin,

– Antragsgegnerin –

wegen: Zugang zu (Umwelt)Informationen.

lege ich namens und im Auftrag des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Berlin vom gestrigen 30. Juni 2020 zum gerichtlichen Aktenzeichen VG 2 L 99.20

Beschwerde

ein und beantrage

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Juni 2020 – VG 2 L 99.20 – abzuändern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller sämtlichen Informationen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu den Verhandlungen zwischen der Braunkohleindustrie und/oder Landesregierungen der Braunkohleländer und/oder der Bundesregierung und ausführenden Ministerien im Nachgang der Empfehlungen der Kommission „Wachstum,

Strukturwandel, Beschäftigung“, d. h. ab dem 26. Januar 2019, vorliegen, gegebenenfalls unter Schwärzung der in diesen Dokumenten enthaltenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten zugänglich zu machen,

sowie hilfsweise für den Fall dass und soweit der Hauptantrag abgelehnt werden sollte

den im Hauptantrag genannten Beschluss abzuändern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, über den Antrag des Antragstellers auf Informationszugang vom 4. März 2020 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unverzüglich erneut zu entscheiden.

Darüber hinaus beantrage ich

die Übermittlung des von der Antragsgegnerin in digitaler Form zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorgangs durch Übermittlung in mein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA).

Für die Begründung der Beschwerde wird zunächst auf die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingereichte Antragsbegründung nebst Anlagen verwiesen. Eine Vertiefung der Begründung und Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erfolgt bis spätestens heute um 15 Uhr in gesondertem Schriftsatz.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mit qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt